

**Arbeitskreis III "Kommunale Angelegenheiten"  
der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
8./9. Oktober 2003**

**Gemeindehaushaltsverordnung  
für die erweiterte Kameralistik**

- I Erläuterungen zum Leittext für eine  
Gemeindehaushaltsverordnung für die erweiterte Kameralistik**
  
- II Leittext für eine Gemeindehaushaltsverordnung  
für die erweiterte Kameralistik**

# **I Erläuterungen zum Leittext für eine Gemeindehaushaltsverordnung für die erweiterte Kameralistik**

## **1 Auftrag und allgemeine Vorbemerkung (Einleitung)**

Der Auftrag der von der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder (IMK) am 11.06.1999 verabschiedeten "Konzeption zur Reform des kommunalen Haushaltsrechts" sieht vor, das kameralistische Haushalts- und Rechnungswesen durch Elemente des Ressourcenverbrauchskonzeptes weiterzuentwickeln (erweiterte Kameralistik). Ziel der Arbeit des Unterausschusses „Reform des Gemeindehaushaltsrechts“ (UARG) war daher die Erarbeitung eines entsprechenden Leittextes. Der nachstehende Leittext enthält Regelungen, welche

- den verstärkten Einsatz der Kosten- und Leistungsrechnung,
- die Output-Orientierung der Verwaltungsleistungen in Produktform als Grundlage für Zielvereinbarungen sowie als Grundlage für die Kostenermittlung und –zuordnung,
- die Darstellung des mit der Leistungserstellung verbundenen Ressourceneinsatzes,
- eine veränderte Darstellung des Haushaltsplans nach den Erfordernissen der dezentralen Ressourcenverantwortung, z.B. in Budgetform,
- eine verstärkte Dezentralisierung der Bewirtschaftungsbefugnis für den Ressourceneinsatz auf der Fachebene,
- die Entwicklung von Kennzahlen über Kosten und Qualität der Verwaltungsleistungen als Information für die Verwaltungssteuerung,
- ein Berichtswesen auch für unterjährige Berichte über die Erreichung der Leistungsziele (Controlling) als Steuerungsinstrument zur Unterstützung der dezentralen Ressourcenverantwortung innerhalb der Verwaltung und gegenüber dem Rat ermöglichen.

Der Auftrag der IMK wird durch den nachstehenden Leittext für eine Gemeindehaushaltsverordnung für die erweiterte Kameralistik umgesetzt.

Die neuen Regelungen der Gemeindehaushaltsverordnung orientieren sich an den geltenden Regelungen für die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug. In Anlehnung an den Leittext für eine Gemeindehaushaltsverordnung für die kommunale Doppik (und damit auch in Anlehnung an kaufmännische Standards des Handelsgesetzbuches unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung) wurden Ergänzungen vorgenommen. Die wesentlichen Inhalte der einzelnen Ergänzungen in der Gemeindehaushaltsverordnung werden nachfolgend näher erläutert. Vorab sind vier Anmerkungen erforderlich.

- (1) Nach den Positionsbestimmungen durch den UARG und den AK III soll es keine unterschiedlichen materiellen Anforderungen an den Haushaltsausgleich geben. In jenen Ländern, in denen ein Wahlrecht der Kommunen für den kameralistischen oder doppischen Buchungsstil vorgesehen ist, sollen die Anforderungen an den Haushaltsausgleich keinen Einfluss auf die Wahl-Entscheidungen der Kommunen haben. Um dies zu gewährleisten, sollen die Haushaltsausgleichskonzepte in der erweiterten Kameralistik sowie der kommunalen Doppik jeweils landesintern weitgehend angenähert werden.

- (2) Ein Vergleich der geltenden Gemeindehaushaltsverordnungen in den Ländern zeigt schon heute gewisse materielle Unterschiede, beispielsweise bei der Höhe der Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt:

§ 22 Abs. 1 Satz 3 GemHVO RP (§ 21 SH)

„(1) ... <sup>3</sup>Die Zuführung soll ferner die Ansammlung von Rücklagen, soweit sie nach § 20 erforderlich ist, ermöglichen und insgesamt **mindestens so hoch sein wie die Abschreibungen** nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.“

§ 22 Abs. 1 Satz 3 GemHVO BW, HE, SN

„(1) ... <sup>3</sup>Die Zuführung soll ferner die Ansammlung von Rücklagen, soweit sie nach § 20 erforderlich ist, ermöglichen und insgesamt **mindestens so hoch sein wie die aus Entgelten gedeckten Abschreibungen**.“

§ 21 Abs. 1 Satz 3 GemHVO MV (§ 22: BB, BY, NW, SL)

„(1) ... <sup>3</sup>Die Zuführung soll ferner die Ansammlung weiterer Rücklagen, soweit sie nach § 19 erforderlich ist, ermöglichen und insgesamt **so hoch sein wie die aus speziellen Entgelten gedeckten Abschreibungen**.“

§ 21 Abs. 1 Satz 3 GemHVO NI

(1) ... <sup>3</sup>Die Zuführung soll ferner die Ansammlung der allgemeinen Rücklage, soweit sie nach § 20 erforderlich ist, ermöglichen und insgesamt **mindestens so**

**hoch sein, wie die aus speziellen Entgelten gedeckten Abschreibungen und die für Zwecke des Vermögenshaushalts gebildeten Rückstellungen.**“

Vor diesem Hintergrund sind auch zukünftig länderspezifische Abweichungen vom Leittext zu erwarten.

- (3) Einige Regelungen, insbesondere zur Vermögensbewertung, wurden - bis auf sachlich notwendige, redaktionelle Anpassungen - wörtlich aus dem Leittext für die kommunale Doppik übernommen.
- (4) Die im UARG vorab bereits abgestimmten Regelungen, mit denen eine flexiblere Haushaltsführung erreicht, insbesondere das betriebswirtschaftliche Instrument der dezentralen Budgetierung (Dezentralisierung der Bewirtschaftungsbefugnis für den Ressourceneinsatz auf der Fachebene) im kommunalen Haushaltsrecht verankert werden sollten, haben die meisten Länder inzwischen in ihre Gemeindehaushaltsverordnung aufgenommen und werden hier nicht mehr besonders erwähnt.

## **2 Wesentliche Änderungen durch den Leittext im Vergleich zum geltenden Recht**

### **2.1 Produktbereichsgliederung**

Die derzeitige Gliederung des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts in Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte wird durch eine entsprechende Produktbereichsgliederung ersetzt. Die Produktbereichsgliederung entspricht den Regelungen im Leittext für die kommunale Doppik.

In jenen Ländern, in denen ein Wahlrecht vorgesehen ist, sollen die Vorschriften über die Gliederung des Haushalts keinen Einfluss auf die Wahl-Entscheidungen der Kommunen haben.

Nicht zuletzt aus Gründen des Vollzugsaufwandes für die Finanzstatistik ist diese Änderung zudem auch angezeigt.

## 2.2 Beschreibung von Produkten, Leistungen und Zielen

In jedem Produktbereich sollen für die Verwaltungssteuerung die Produktgruppen mit den zugehörigen Produkten und Leistungen und die Ziele beschreiben sowie Angaben zur Zielerreichung gemacht werden, die dann auch im Rahmen eines internen Berichtswesens berücksichtigt werden können.

## 2.3 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Regelung zur Kosten- und Leistungsrechnung sieht wie im Leittext für die kommunale Doppik vor, dass eine Kosten- und Leistungsrechnung geführt werden soll, deren Umfang die Gemeinde nach ihren örtlichen Bedürfnissen bestimmt.

## 2.4 Flächendeckende Ermittlung der Abschreibungen

Zukünftig müssen zur vollständigen Darstellung des mit der Leistungserstellung verbundenen Ressourceneinsatzes Abschreibungen über die derzeit schon bestehenden Verpflichtungen (insbesondere für kostenrechnende Einrichtungen) hinaus flächendeckend ermittelt und dem Vermögenshaushalt zugeführt werden.

## 2.5 Vermögen und Bewertung, Rückstellungen

Entsprechend den Regelungen für die kommunale Doppik ist eine vollständige Vermögenserfassung und -bewertung nach den selben Grundsätzen und die Bildung von entsprechenden Rückstellungen vorgesehen. Rückstellungen werden eingeführt sowohl für Zwecke des Verwaltungshaushalts als auch für Zwecke des Vermögenshaushalts. Konzeptionell werden dabei drei unterschiedliche Größen voneinander unterschieden:

- (1) die jährliche Veränderung der Rückstellungen (als Stromgröße),
- (2) der Bestand der Rückstellungen am Jahresende (als im Sinne der kaufmännischen Buchführung passives Bestandskonto) sowie
- (3) der Bestand an entsprechenden (Sonder-)Rücklagen am Jahresende (als im Sinne der kaufmännischen Buchführung aktives Bestandskonto), wobei der Bestand freilich nicht greifbar sein muss, sondern im Wege des Inneren Darlehens verwendet werden kann.

Konzeptionell ist diese Dreiteilung nicht zwingend; sie hat jedoch den Vorteil, dass die derzeit schon zu erstellenden Übersichten (z.B. über den Schuldenstand, über die

Rücklagen) systematisch ergänzt werden und zusammengefasst einer kaufmännischen Bilanz angenähert werden können.

## **2.6 Jahresrechnung**

In der Vermögensrechnung, die der Jahresrechnung beizufügen ist, sind neben dem Geldvermögen und den Schulden künftig auch das Anlage- und Umlaufvermögen vollständig auszuweisen.

## **3 Verbleibende Unterschiede zwischen erweiterter Kameralistik und kommunaler Doppik**

Nach den vorliegenden Leittexten sind die Konzepte der kommunalen Doppik und der erweiterten Kameralistik einander weitgehend angenähert. Unterschiedlich bleibt jedoch die Rechnungsabgrenzung. Während in der erweiterten Kameralistik nach wie vor das Kassenwirksamkeitsprinzip (eben mit Ausnahme der Abschreibungen und der Rückstellungen) angewandt wird, gilt für die kommunale Doppik das Verursachungsprinzip. Der Unterschied wird an zwei einfachen Beispielen deutlich:

- (1) In der erweiterten Kameralistik gehen Ausgaben etwa für Heizöl, welches im Oktober (altes Jahr) gekauft und bezahlt wird, aber erst im März des Folgejahres (neues Jahr) aus den Lagertanks verbraucht wird, in die Rechnung des alten Jahres ein, während die Zuordnung der Aufwendungen in der kommunalen Doppik verursachungsgerecht im neuen Jahr erfolgt.
- (2) Entsprechendes gilt für Einnahmen, etwa wenn die Gemeinde Räume oder Flächen vermietet, die Mieteinnahmen vollständig im Voraus gezahlt werden und sich der Mietzeitraum über den Jahreswechsel hinaus erstreckt.

## **II Leittext für eine Gemeindehaushaltsverordnung für die erweiterte Kameralistik**

### **Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden für die erweiterte kameralistische Buchführung - Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-EK) -**

## **Land**

Vom ...

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Abschnittsübersicht**

Erster Abschnitt - Haushaltsplan

Zweiter Abschnitt - Grundsätze für die Veranschlagung

Dritter Abschnitt - Deckungsgrundsätze

Vierter Abschnitt - Rücklagen

Fünfter Abschnitt - Ausgleich des Haushalts

Sechster Abschnitt - Finanzplanung

Siebter Abschnitt - Besondere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft

Achter Abschnitt - Vermögen und Bewertung

Neunter Abschnitt - Jahresrechnung

Zehnter Abschnitt - Schlussvorschriften

### **Paragrafenübersicht**

#### **Erster Abschnitt - Haushaltsplan**

§ 1 Inhalt des Haushaltsplans

§ 2 Bestandteile des Haushaltsplans, Anlagen

§ 3 Vorbericht

§ 4 Gesamtplan

§ 5 Produktbereiche, Kontenrahmen

§ 6 Stellenplan

§ 7 Kosten- und Leistungsrechnung

#### **Zweiter Abschnitt - Grundsätze für die Veranschlagung**

§ 8 Allgemeine Grundsätze

§ 9 Verpflichtungsermächtigungen

§ 10 Investitionen

§ 11 Verfügungsmittel, Deckungsreserve

§ 12 Kalkulatorische Zuschreibungen und Aufwendungen

- § 13 Durchlaufende Gelder, fremde Mittel
- § 14 Weitere Vorschriften für einzelne Einnahmen und Ausgaben
- § 15 Erläuterungen

### **Dritter Abschnitt - Deckungsgrundsätze**

- § 16 Grundsatz der Gesamtdeckung und Bildung von Budgets
- § 17 Zweckbindung von Einnahmen, Mehr- und Mindereinnahmen
- § 18 Deckungsfähigkeit
- § 19 Übertragbarkeit

### **Vierter Abschnitt - Rücklagen**

- § 20 Allgemeine Rücklage und Sonderrücklagen
- § 21 Anlegung von Rücklagen

### **Fünfter Abschnitt - Ausgleich des Haushalts**

- § 22 Zuführungen zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, Haushaltsausgleich
- § 23 Deckung von Fehlbeträgen und Haushaltssicherung

### **Sechster Abschnitt - Finanzplanung**

- § 24 Finanzplanung und Investitionsprogramm

### **Siebter Abschnitt - Besondere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft**

- § 25 Einziehung der Einnahmen
- § 26 Bewirtschaftung und Überwachung der Ausgaben
- § 27 Ausgaben des Vermögenshaushalts
- § 28 Haushaltswirtschaftliche Sperre
- § 29 Unterrichtungspflicht
- § 30 Vorschüsse, Verwahrgelder
- § 31 Vergabe von Aufträgen
- § 32 Stundung, Niederschlagung und Erlass
- § 33 Kleinbeträge
- § 34 Nachtragshaushaltsplan
- § 35 Haushaltssatzung für zwei Jahre
- § 36 Abweichendes Wirtschaftsjahr

### **Achter Abschnitt – Vermögen und Bewertung**

- § 37 Inventur, Inventar
- § 38 Inventurvereinfachungsverfahren
- § 39 Nachweis von Vermögen, Vollständigkeit der Ansätze
- § 40 Rückstellungen
- § 41 Haftungsverhältnisse
- § 42 Allgemeine Bewertungsgrundsätze
- § 43 Wertansätze der Vermögensgegenstände, Schulden und Rückstellungen
- § 44 Bewertungsvereinfachungsverfahren
- § 45 Abschreibungen

### **Neunter Abschnitt - Jahresrechnung**

- § 46 Bestandteile der Jahresrechnung, Anlagen
- § 47 Vermögensrechnung
- § 48 Kassenmäßiger Abschluss
- § 49 Haushaltsrechnung

- § 50 Rechnungsabgrenzung
- § 51 Anlagen zur Jahresrechnung

### **Zehnter Abschnitt - Schlussvorschriften**

- § 52 Sondervermögen, Treuhandvermögen
- § 53 Begriffsbestimmungen
- § 54 Übergangsvorschrift
- § 55 Geltung

**Verordnung  
über die Aufstellung und Ausführung  
des Haushaltsplans der Gemeinden  
- Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) -  
Vom .....**

Aufgrund des [§ 130 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666)] wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium [und mit Zustimmung des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags] verordnet:

Erster Abschnitt  
Haushaltsplan

§ 1

Inhalt des Haushaltsplans

(1) Der Vermögenshaushalt umfasst  
auf der Einnahmeseite

1. die Zuführung vom Verwaltungshaushalt,
2. Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens, ausgenommen sind außerordentliche Einnahmen
3. Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage,
4. Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter, Beiträge und ähnliche Entgelte,
5. Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen;

auf der Ausgabeseite

6. die Tilgung von Krediten, die Rückzahlung innerer Darlehen, die Kreditbeschaffungskosten sowie die Ablösung von Dauerlasten,
7. Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens, ausgenommen sind außerordentliche Ausgaben, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter sowie Verpflichtungsermächtigungen,
8. Zuführungen zur allgemeinen Rücklage und die Deckung von Fehlbeträgen des Vermögenshaushalts aus Vorjahren,
9. die Zuführung zum Verwaltungshaushalt.

(2) Der Verwaltungshaushalt umfasst die nicht unter Absatz 1 fallenden Einnahmen und Ausgaben.

## § 2

## Bestandteile des Haushaltsplans, Anlagen

- (1) Der Haushaltsplan besteht aus
1. dem Gesamtplan,
  2. den Produktbereichen des Verwaltungs- und des Vermögenshaushalts,
  3. dem Stellenplan.
  4. dem Haushaltssicherungskonzept, wenn ein solches erstellt werden muss.
- (2) Dem Haushaltsplan sind als Anlagen beizufügen
1. der Vorbericht,
  2. der Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm; ergeben sich bei der Aufstellung des Haushaltsplans wesentliche Änderungen für die folgenden Jahre, so ist ein entsprechender Nachtrag beizufügen,
  3. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben; werden Ausgaben in den Jahren fällig, auf die sich der Finanzplan noch nicht erstreckt, so ist die voraussichtliche Deckung des Ausgabenbedarfs dieser Jahre besonders darzustellen,
  4. Übersichten über den voraussichtlichen Stand der Schulden (ohne Kassenkredite), der Bürgschaften und der Rücklagen zu Beginn des Haushaltsjahres,
  5. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden; das gleiche gilt für die Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50v. H. beteiligt ist; anstelle der Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne kann eine kurz gefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Betriebe beigefügt werden.

## § 3

## Vorbericht

- (1) Der Vorbericht soll einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans geben. Die aktuelle Situation der Gemeinde ist anhand der im Haushaltsplan dargestellten Informationen darzustellen.
- (2) Die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen der Planung sind zu erläutern.

## § 4

## Gesamtplan

Der Gesamtplan enthält

1. eine Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Produktbereiche des Verwaltungshaushalts und des Vermögenshaushalts,
2. eine Übersicht über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, geordnet nach Produktbereichen und Arten (Haushaltsquerschnitt),
3. eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, geordnet nach Arten (Gruppierungsübersicht)
4. eine Finanzierungsübersicht.

Die Angaben zu Nummer 2 bis 4 können auf die Zahlen des Haushaltsjahres beschränkt werden.

## § 5

## Produktbereiche, Kontenrahmen

- (1) Der Verwaltungs- sowie der Vermögenshaushalt sind nach Produktbereichen gegliedert aufzustellen. In jedem Produktbereich sollen die Produktgruppen mit den zugehörigen Produkten und Leistungen und die Ziele beschrieben sowie Angaben zur Zielerreichung gemacht werden.
- (2) Für jeden Produktbereich ist ein Teilabschluss zu bilden.
- (3) Innerhalb eines Produktbereichs sind die Einnahmen und Ausgaben dem Kontenrahmen entsprechend zu ordnen.
- (4) Produktbereiche und Kontenrahmen richten sich nach den vom für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium für verbindlich erklärten Vorschriften.
- (5) Der Verwaltungs- sowie der Vermögenshaushalt kann auch nach der örtlichen Organisation gegliedert werden, in dem die Produktbereiche den Organisationseinheiten zugeordnet werden, mehrere Produktbereiche zusammengefasst oder Produktbereiche nach ihren Produktgruppen auf die Organisationseinheiten aufgeteilt werden. Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (6) Sofern von der Gliederung nach Produktbereichen und -gruppen abgewichen wird, ist dem Haushaltsplan eine Übersicht mit einer Benennung der den abweichend gebildeten Haushaltsbereichen zugeordneten Produktgruppen als Anlage beizufügen.

## § 6

## Stellenplan

- (1) Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamtinnen und Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter auszuweisen. Stellen von Beamtinnen und Beamten in Einrichtungen von Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind gesondert aufzuführen.
- (2) Im Stellenplan ist ferner für jede Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppe die Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr sowie der am 30. 6. des Vorjahres besetzten Stellen anzugeben. Wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des Vorjahres sind zu erläutern.
- (3) Dem Stellenplan sind Übersichten beizufügen
1. über die vorgesehene Aufteilung der Stellen des Stellenplans auf die Ämter nach der Ordnung gemäß § 5 Abs. 3 oder 4,
  2. über die vorgesehene Zahl der Beamtinnen und Beamten zur Anstellung, der Nachwuchskräfte und der informatorisch beschäftigten Dienstkräfte.

## § 7

## Kosten- und Leistungsrechnung

Zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung soll eine Kosten- und Leistungsrechnung geführt werden. Den Umfang bestimmt die Gemeinde nach ihren örtlichen Bedürfnissen.

## Zweiter Abschnitt

## Grundsätze für die Veranschlagung

## § 8

## Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben sind nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen; sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Einnahmen sind einzeln nach ihrem Entstehungsgrund zu veranschlagen; soweit sie in ihrer Verwendung beschränkt sind, ist der Verwendungszweck anzugeben. Ausgaben sind nach Einzelzwecken zu veranschlagen. Die Zwecke müssen hinreichend bestimmt sein. Geringfügige Beträge für verschiedene Zwecke dürfen als vermischte Einnahmen oder vermischte Ausgaben zusammengefasst, Verfügungsmittel und Deckungsreserve ohne nähere Angabe es Verwendungszwecks veranschlagt werden.
- (4) Im Vermögenshaushalt sind die einzelnen Vorhaben getrennt zu veranschlagen. Dies gilt nicht für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des gleichen Produktbereichs, bei denen die einzelnen Vorhaben geringfügig [i. S. des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung NW] sind.
- (5) Für denselben Zweck sollen Ausgaben nicht an verschiedenen Stellen im Haushaltsplan veranschlagt werden. Wird ausnahmsweise anders verfahren, ist auf die Ansätze gegenseitig zu verweisen.

## § 9

### Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen sind bei den einzelnen Haushaltsstellen zu veranschlagen. Dabei ist anzugeben, wie sich die Belastungen voraussichtlich auf die künftigen Jahre verteilen werden.

## § 10

### Investitionen

- (1) Bei Investitionen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind neben dem veranschlagten Jahresbedarf die Ausgaben für die gesamte Maßnahme anzugeben. Die in den folgenden Jahren noch erforderlichen Ausgaben sind bei der Finanzplanung zu berücksichtigen.
- (2) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.
- (3) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Bauten dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.
- (4) Ausnahmen von Absatz 3 sind bei Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung [(§ 80 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung)] und bei dringenden unabweisbaren Instandsetzungen zulässig. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen.
- (5) Abs. 1, 3 Satz 1 und Abs. 4 gelten auch für Investitionsförderungsmaßnahmen.

## § 11

### Verfügungsmittel, Deckungsreserve

Im Verwaltungshaushalt können in angemessener Höhe

1. Verfügungsmittel des Bürgermeisters,
2. Mittel zur Deckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben des Verwaltungshaushalts (Deckungsreserve)

veranschlagt werden. Die verfügbaren Mittel dürfen nicht überschritten werden, sind nicht deckungsfähig und nicht übertragbar.

## § 12

### Kalkulatorische Zuschreibungen und Aufwendungen

Im Verwaltungshaushalt sind folgende - nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte - kalkulatorischen Zuschreibungen und Aufwendungen zu veranschlagen:

1. Zuschreibungen gem. § 45 Abs. 4 Satz 2,
2. Abschreibungen, soweit abgaberechtlich vorgeschrieben oder gem. § 45,
3. eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, soweit abgaberechtlich vorgeschrieben und
4. die auf das Haushaltsjahr entfallenden Zugänge zu den gemäß § 40 Abs. 1 für Zwecke des Verwaltungshaushalts erforderlichen Rückstellungen.

Die Zuschreibungen sind zugleich als Ausgaben, die Aufwendungen zugleich als Einnahmen im Produktbereich der allgemeinen Finanzwirtschaft zu veranschlagen.

## § 13

### Durchlaufende Gelder, fremde Mittel

Im Haushaltsplan der Gemeinde werden nicht veranschlagt

1. durchlaufende Gelder,
2. Beträge, die die Gemeinde aufgrund eines Gesetzes unmittelbar in den Haushalt eines anderen öffentlichen Aufgabenträgers zu buchen hat (einschließlich der ihr zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Mittel),
3. Beträge, die die Kasse des endgültigen Kostenträgers oder eine andere Kasse, die unmittelbar mit dem endgültigen Kostenträger abrechnet, anstelle der Gemeindekasse vereinnahmt oder ausgibt.

## § 14

### Weitere Vorschriften für einzelne Einnahmen und Ausgaben

(1) Einnahmen aus Krediten sind in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung zu veranschlagen.

(2) Abgaben, abgabeähnliche Entgelte und allgemeine Zuweisungen, die die Gemeinde im selben Jahr zurückzahlen hat, sind bei den Einnahmen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Einnahmen der Vorjahre beziehen. Satz 1 gilt sinngemäß für geleistete Umlagen, die der Gemeinde zurückfließen oder für die noch ein entsprechender Haushaltsausgabenrest besteht.

(3) Interne Leistungen zwischen den Produktbereichen sind angemessen zu verrechnen. Das Gleiche gilt für Leistungen des Verwaltungshaushalts, die einzelnen Maßnahmen des Vermögenshaushalts zuzurechnen sind.

(4) Die Veranschlagung von Personalausgaben richtet sich nach den im Haushaltsjahr voraussichtlich besetzten Stellen. Die für den ersten Monat des Haushaltsjahres vor dessen Beginn zu zahlenden Beträge sind in die Veranschlagung einzubeziehen. Die Versorgungs- und die Beihilfeaufwendungen sind auf die Produktbereiche nach der Höhe der dort veranschlagten Personalaufwendungen aufzuteilen.

(5) Bei wirtschaftlichen Unternehmen [nach § 80 Abs. 1 Nr. 3 GemO RP] sowie für Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen [nach § 80 Abs. 1 Nr. 4 GemO RP], für die Sonderrechnungen geführt werden, wird statt einer getrennten Veranschlagung der Einnahmen und

Ausgaben nur das voraussichtliche Endergebnis nach dem Wirtschaftsplan in den Haushaltsplan aufgenommen.

## § 15 Erläuterungen

- (1) Es sind zu erläutern
1. die größeren Einnahme- und Ausgabeansätze des Verwaltungshaushalts, die von den bisherigen Ansätzen erheblich abweichen,
  2. neue Maßnahmen des Vermögenshaushalts; erstrecken sie sich über mehrere Jahre, ist bei jeder folgenden Veranschlagung die bisherige Abwicklung darzulegen,
  3. Notwendigkeit und Höhe der Verpflichtungsermächtigungen,
  4. Ausgaben zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Jahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichten,
  5. die von den Bediensteten aus Nebentätigkeiten abzuführenden Beträge,
  6. besondere Bestimmungen im Haushaltsplan, z. B. Sperr- oder Haushaltsvermerke,
  7. Zuschreibungen,
  8. Abschreibungen, soweit sie von den planmäßigen Abschreibungen erheblich oder den im Vorjahr angewendeten Abschreibungsmethoden abweichen.
- (2) Die übrigen Einnahmen und Ausgaben sind, soweit erforderlich, zu erläutern.

## Dritter Abschnitt Deckungsgrundsätze

### § 16 Grundsatz der Gesamtdeckung und Bildung von Budgets

- (1) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, dienen
1. die Einnahmen des Verwaltungshaushalts insgesamt zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts,
  2. die Einnahmen des Vermögenshaushalts insgesamt zur Deckung der Ausgaben des Vermögenshaushalts.
- (2) Einnahmen und Ausgaben einer Produktgruppe oder eines Produktbereichs des Verwaltungshaushalts können durch Vermerk zu einem finanziellen Rahmen (Budget) verbunden werden. Das Gleiche gilt für Einnahmen und Ausgaben einer Produktgruppe oder eines Produktbereichs des Vermögenshaushalts.

### § 17 Zweckbindung von Einnahmen

- (1) Einnahmen des Verwaltungshaushalts sind auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben zu beschränken, soweit sich dies aus einer rechtlichen Verpflichtung ergibt. Sie können durch Vermerk auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben beschränkt werden,
1. wenn die Beschränkung sich aus der Herkunft oder der Natur der Einnahmen ergibt oder
  2. wenn ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert oder durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird.
- Wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird, sind Einnahmen, die zu einem Budget gehören, für Ausgaben des Budgets zweckgebunden.

(2) Im Haushaltsplan kann durch Vermerk bestimmt werden, dass Mehreinnahmen des Verwaltungshaushalts bestimmte Ausgabeansätze des Verwaltungshaushalts erhöhen oder Mindereinnahmen bestimmte Ausgabeansätze vermindern. Ausgenommen hiervon sind Mehreinnahmen aus Steuern in Höhe des nicht zur Deckung überplanmäßiger Umlageverpflichtungen gebundenen Betrags und Mehreinnahmen aus allgemeinen Zuweisungen und Umlagen.

(3) Mehrausgaben nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben.

(4) Absätze 1 und 3 gelten für den Vermögenshaushalt entsprechend. Es kann durch Vermerk bestimmt werden, dass im Vermögenshaushalt Mindereinnahmen bestimmte Ausgabeansätze vermindern.

### § 18

#### Deckungsfähigkeit

(1) Wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird, sind die Ausgaben im Verwaltungshaushalt, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Entsprechendes gilt für die Personalausgaben, wenn sie nicht zu einem Budget gehören.

(2) Ausgaben im Verwaltungshaushalt, die nicht nach Absatz 1 deckungsfähig sind, können durch Vermerk für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für Verfügungsmittel.

(4) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten für Ausgaben im Vermögenshaushalt entsprechend.

(5) Bei Deckungsfähigkeit können die deckungsberechtigten Ausgabeansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden.

(6) Ausgaben eines Budgets im Verwaltungshaushalt können durch Vermerk zugunsten von Ausgaben des Budgets im Vermögenshaushalt für einseitig deckungsfähig erklärt werden. Die Deckung erfolgt durch Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt. Mehrausgaben nach Satz 2 gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben.

### § 19

#### Übertragbarkeit

(1) Die Ausgabeansätze im Vermögenshaushalt bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

(2) Wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird, sind die Ausgabeermächtigungen im Verwaltungshaushalt, die zu einem Budget gehören, übertragbar. Ebenso können im Verwaltungshaushalt Ausgabeermächtigungen durch Vermerk für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert. Übertragene Ausgabeermächtigungen bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen, jedoch noch nicht geleistet worden sind.

## Vierter Abschnitt Rücklagen

## § 20

## Allgemeine Rücklage und Sonderrücklagen

- (1) Rücklagen der Gemeinde sind die allgemeine Rücklage und die Sonderrücklagen.
- (2) Die allgemeine Rücklage soll die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse). Zu diesem Zweck muss ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens 1 v. H. der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft.
- (3) In der allgemeinen Rücklage sollen ferner Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs in den Vermögenshaushalten künftiger Jahre angesammelt werden. Der allgemeinen Rücklage sind rechtzeitig Mittel zuzuführen, wenn
1. die Tilgung von Krediten, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, die voraussichtliche Höhe der Zuführung des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt übersteigt und nicht anders gedeckt werden kann,
  2. die Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ähnlichen Verträgen die laufende Aufgabenerfüllung erheblich beeinträchtigen würde,
  3. sonst für die im Investitionsprogramm der künftigen Jahre vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ein unvertretbar hoher Kreditbedarf entstehen würde,
  4. durch die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien oder die Sanierung von Altlasten ein unvertretbar hoher Kreditbedarf entstehen würde.

Im übrigen sollen Zuführungen und Entnahmen nach dem Finanzplan ausgerichtet werden.

- (4) Bestimmten Zwecken zurechenbare Teile der allgemeinen Rücklage können bestimmungs- und betragsmäßig gekennzeichnet werden.
- (5) Sonderrücklagen dürfen nur für Zwecke des Verwaltungshaushalts gebildet werden. Sie sind aufzulösen, wenn und soweit ihr Verwendungszweck entfällt.
- (6) Rückstellungen für Zwecke des Verwaltungshaushalts gemäß § 40 Abs. 1 sind in Sonderrücklagen anzusammeln. Zuführungen zu Sonderrücklagen erfolgen durch Veranschlagung einer Ausgabe im Verwaltungshaushalt entweder im entsprechenden Produktbereich oder im Produktbereich der allgemeinen Finanzwirtschaft. Für Entnahmen aus Sonderrücklagen gilt Satz 2 entsprechend, soweit sie nicht gem. § 22 Abs. 4 Satz 2 zu verwenden sind.

## § 21

## Anlegung von Rücklagen

Die Mittel der Rücklagen sind, soweit sie nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, sicher und ertragbringend anzulegen; sie müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein. Solange Sonderrücklagen für ihren Zweck nicht benötigt werden, können sie als innere Darlehen im Vermögenshaushalt in Anspruch genommen werden.

Fünfter Abschnitt  
Ausgleich des Haushalts

## § 22

## Zuführungen zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, Haushaltsausgleich

- (1) Die im Verwaltungshaushalt zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen sind dem Vermögenshaushalt zuzuführen. Dem Vermögenshaushalt sind die Abschreibungen auf nicht durch Finanzhilfen finanziertes Vermögen, reduziert um die gem. § 45 Abs. 4 Satz 2 gebildeten Zuschreibungen, und die auf das Haushaltsjahr entfallenden Zugänge zu den ge-

mäß § 40 Abs. 2 für Zwecke des Vermögenshaushalts erforderlichen Rückstellungen zuzuführen. Die Zuführung zum Vermögenshaushalt muss mindestens so hoch sein, dass damit die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden kann, soweit für die Tilgung keine zweckgebundenen Einnahmen zur Verfügung stehen. Die Zuführung soll ferner die Ansammlung von Rücklagen - soweit sie nach § 20 für Zwecke des Vermögenshaushalts erforderlich ist - ermöglichen und Mittel für die übrigen Ausgaben des Vermögenshaushalts bereit stellen.

(2) Soweit Einnahmen des Vermögenshaushalts im Haushaltsjahr nicht für die in § 1 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 9 genannten Ausgaben oder zur Deckung von Fehlbeträgen benötigt werden, sind sie der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

(3) Mittel der allgemeinen Rücklage dürfen zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts verwendet werden, wenn

1. sonst der Ausgleich trotz Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten und Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht erreicht werden kann,
2. die Mittel nicht für die unabweisbare Fortführung bereits begonnener Maßnahmen benötigt werden und
3. die Kassenliquidität unter Berücksichtigung möglicher Kassenkredite nicht beeinträchtigt wird.

(4) Unter den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen können auch die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Einnahmen zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts verwendet werden. Zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts sind Mittel der Sonderrücklagen zu verwenden, wenn und soweit ihr Verwendungszweck entfallen ist.

## § 23

### Deckung von Fehlbeträgen und Haushaltssicherung

(1) Ein Fehlbetrag soll unverzüglich gedeckt werden; er ist spätestens im zweiten, im Falle einer Haushaltssatzung für zwei Jahre, spätestens im dritten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr zu veranschlagen. Ein nach § 82 Abs. 2 der Gemeindeordnung [NW] entstandener Fehlbetrag ist im folgenden Jahr zu decken.

(2) In dem Haushaltssicherungskonzept gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 sind die Ausgangslage, die Ursachen der entstandenen Fehlbetragswirtschaft und deren vorgesehene Beseitigung zu beschreiben. Das Haushaltssicherungskonzept soll die schnellstmögliche Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs gewährleisten sowie die Möglichkeit bieten, nach erfolgreicher Konsolidierung den Haushalt so zu steuern, dass er auch in Zukunft dauerhaft ausgeglichen werden kann.

## Sechster Abschnitt Finanzplanung

## § 24

### Finanzplanung und Investitionsprogramm

(1) Der Finanzplan besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts sowie des Vermögenshaushalts. Er ist nach der für die Gruppierungsübersicht (§ 4 Nr. 3) geltenden Ordnung und nach Jahren gegliedert aufzustellen; für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist eine Gliederung nach bestimmten Produktbereichen vorzunehmen.

(2) Dem Finanzplan ist das Investitionsprogramm zugrunde zu legen. Darin sind die im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach Jahresabschnitten aufzunehmen. Jeder Jahresabschnitt soll die fortzuführenden und neuen Inves-

titionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit den auf das betreffende Jahr entfallenden Teilbeträgen wiedergeben. Unbedeutende Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen können nach Produktbereichen zusammengefasst werden.

(3) Bei der Aufstellung und Fortschreibung des Finanzplanes sollen die vom für das Kommunalrecht zuständige Ministerium auf der Grundlage der Empfehlungen des Finanzplanungsrates bekannt gegebenen Orientierungsdaten berücksichtigt werden.

(4) Der Finanzplan soll für die einzelnen Jahre in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein.

## Siebter Abschnitt Besondere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft

### § 25 Einziehung der Einnahmen

Die Einnahmen der Gemeinde sind rechtzeitig einzuziehen; ihr Eingang ist zu überwachen.

### § 26 Bewirtschaftung und Überwachung der Ausgaben

(1) Der Haushaltsplan ermächtigt Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

(2) Die im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel müssen so verwaltet werden, dass sie zur Deckung aller Ausgaben im Haushaltsjahr ausreichen, die unter die einzelnen Zweckbestimmungen fallen; sie dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung es erfordert.

(3) Die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln einschließlich der über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist in Haushaltsüberwachungslisten oder auf andere geeignete Weise zu überwachen. Die bei den einzelnen Haushaltsstellen noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel müssen ständig zu erkennen sein.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

### § 27 Ausgaben des Vermögenshaushalts

(1) Die Ausgabeermächtigungen des Vermögenshaushalts dürfen nur in Anspruch genommen werden, soweit die rechtzeitige Bereitstellung der Deckungsmittel gesichert werden kann. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Vor Beginn einer Maßnahme nach § 10 Abs. 4 müssen mindestens eine Kostenberechnung und ein Bauzeitplan vorliegen.

### § 28 Haushaltswirtschaftliche Sperre

Wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert, kann der Bürgermeister die Inanspruchnahme von Ausgabeermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen sperren; § 80 Abs. 4 der Gemeindeordnung [NW] bleibt unberührt. Der Rat kann die Sperre aufheben.

### § 29 Unterrichtungspflicht

Der Rat ist unverzüglich zu unterrichten, wenn eine haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 28 ausgesprochen worden ist oder wenn sich abzeichnet, dass der Haushaltsausgleich gefährdet ist oder dass sich die Gesamtausgaben einer Maßnahme des Vermögenshaushalts nicht nur geringfügig erhöhen werden.

### § 30

#### Vorschüsse, Verwahrgelder

(1) Eine Ausgabe, die sich auf den Haushalt bezieht, darf als Vorschuss nur behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht und die Deckung gewährleistet ist, die Ausgabe aber noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann.

(2) Eine Einnahme, die sich auf den Haushalt bezieht, darf als Verwahrgeld nur behandelt werden, solange ihre endgültige Buchung im Haushalt nicht möglich ist.

### § 31

#### Vergabe von Aufträgen

(1) Der Vergabe von Aufträgen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe rechtfertigen.

(2) Bei der Vergabe von Aufträgen in einer finanziellen Größenordnung unterhalb der durch die Europäische Union festgelegten Schwellenwerte sind die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium bekannt gibt.

### § 32

#### Stundung, Niederschlagung und Erlass

(1) Ansprüche dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen.

(2) Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

(3) Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

### § 33

#### Kleinbeträge

Die Gemeinde kann davon absehen, Ansprüche von weniger als zwanzig Euro geltend zu machen, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist. Mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann im Falle der Gegenseitigkeit etwas anderes vereinbart werden.

### § 34

#### Nachtragshaushaltsplan

(1) Der Nachtragshaushaltsplan muss alle erheblichen Änderungen der Einnahmen und Ausgaben, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind, enthalten. Bereits geleistete oder angeordnete über- und außerplanmäßige Ausgaben brauchen nicht veranschlagt zu werden.

(2) Werden im Nachtragshaushaltsplan Mehreinnahmen veranschlagt oder Ausgabekürzungen vorgenommen, die zur Deckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben dienen, so sind diese Ausgaben abweichend von Absatz 1 Satz 2 mit in den Nachtragshaushaltsplan aufzunehmen; sie können als Aufstockung der Deckungsreserve in einer Summe veranschlagt werden, unerhebliche Beträge können unberücksichtigt bleiben.

(3) Enthält der Nachtragshaushaltsplan neue Verpflichtungsermächtigungen, sind deren Auswirkungen auf den Finanzplan anzugeben; die Übersicht nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 ist zu ergänzen.

### § 35

#### Haushaltssatzung für zwei Jahre

(1) Werden in der Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre getroffen, sind im Haushaltsplan die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für jedes der beiden Haushaltsjahre getrennt aufzuführen. Soweit es unumgänglich ist, kann hierbei von Vorschriften über die äußere Form des Haushaltsplans abgewichen werden.

(2) Die Fortschreibung der Finanzplanung im ersten Haushaltsjahr ist dem Rat vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres vorzulegen.

(3) Anlagen nach § 2 Abs. 2 Nr. 5, die nach der Verabschiedung eines Haushaltsplans nach Absatz 1 erstellt worden sind, müssen dem folgenden Haushaltsplan beigelegt werden.

*[§ 2 Abs. 2 in den Ländern unterschiedlich geregelt; Bezug ist ggf. anzupassen.]*

### § 36

#### Abweichendes Wirtschaftsjahr

(1) Für Unternehmen und Einrichtungen, für die keine Sonderrechnungen geführt werden, kann die Gemeinde ein vom Haushaltsjahr abweichendes Wirtschaftsjahr bestimmen, wenn die Eigenart des Betriebes es erfordert.

(2) Im Falle des Absatzes 1 ist für die Wirtschaftsführung im Wirtschaftsjahr ein Bewirtschaftungsplan aufzustellen. Für diesen gelten die Vorschriften über den Inhalt und die Gliederung des Haushaltsplans sinngemäß; er ist vom Rat zu beschließen. Die Einnahmen und Ausgaben des Bewirtschaftungsplans sind in den Haushaltsplan des Jahres zu übernehmen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Die bei Aufstellung des Haushaltsplans übersehbaren Änderungen der Ansätze des Bewirtschaftungsplans sind hierbei zu berücksichtigen. Der Bewirtschaftungsplan ist als Anlage dem Haushaltsplan beizufügen.

(3) Vor Inkrafttreten der Haushaltssatzung können die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Ausgaben geleistet werden.

### Achter Abschnitt

#### Vermögen und Bewertung

### § 37

#### Inventur, Inventar

(1) Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke, ihre Forderungen und Schulden und Rückstellungen, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermö-

gensgegenstände und Schulden anzugeben. Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.

(2) Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleich bleibenden Menge und einem gleich bleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Jedoch ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

(3) Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Schulden können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

### § 38

#### Inventurvereinfachungsverfahren

(1) Bei der Aufstellung des Inventars darf der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben ermittelt werden. Das Verfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Der Aussagewert des auf diese Weise aufgestellten Inventars muss dem Aussagewert eines auf Grund einer körperlichen Bestandsaufnahme aufgestellten Inventars gleichkommen.

(2) Bei der Aufstellung des Inventars bedarf es einer körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt nicht, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann.

(3) In dem Inventar brauchen Vermögensgegenstände nicht verzeichnet zu werden, wenn

1. die Gemeinde ihren Bestand auf Grund einer körperlichen Bestandsaufnahme oder auf Grund eines nach Absatz 2 zulässigen anderen Verfahrens nach Art, Menge und Wert in einem besonderen Inventar verzeichnet hat, das für einen Tag innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten beiden Monate nach dem Schluss des Haushaltsjahrs aufgestellt ist, und
2. auf Grund des besonderen Inventars durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahrens gesichert ist, dass der am Schluss des Haushaltsjahrs vorhandene Bestand der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt ordnungsgemäß bewertet werden kann.

(4) Auf eine Erfassung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 60 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, kann verzichtet werden.

(5) Sofern Vorratsbestände von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Waren sowie unfertige und fertige Erzeugnisse bereits aus Lagern abgegeben worden sind, gelten sie als verbraucht.

### § 39

#### Nachweis von Vermögen, Vollständigkeit der Ansätze

(1) In der Vermögensrechnung sind das Anlage- und das Umlaufvermögen sowie die Schulden und Rückstellungen vollständig auszuweisen.

(2) Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben wurden, dürfen nicht betragsmäßig ausgewiesen werden.

#### § 40 Rückstellungen

- (1) Rückstellungen für Zwecke des Verwaltungshaushalts sind zu bilden für
1. Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen,
  2. Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen,
  3. im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die über übertragene Haushaltsausgabereise hinausgehend im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden,
  4. ungewisse Verbindlichkeiten aus Steuerschuldverhältnissen,
  5. durch im Vergleich zu den drei Vorjahren überdurchschnittliche Steuereinnahmen absehbar zu erwartende Mindereinnahmen oder Mehrausgaben gemäß der Vorschriften des Landesfinanzausgleichsgesetzes [RP] und
  6. drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren.

*Ergänzung gedacht insbesondere für neue Länder:*

7. den Ausgleich von Finanzhilfen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn diese im Vergleich zu den im Zuge der Wiedervereinigung gewährten Beträgen zukünftig vermindert werden.
- (2) Rückstellungen für Zwecke des Vermögenshaushalts sind zu bilden für
1. die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien und
  2. die Sanierung von Altlasten.
- (3) Für andere als in Abs. 1 und 2 genannte Zwecke dürfen Rückstellungen nicht gebildet werden. Rückstellungen sind aufzulösen, wenn und soweit der Grund hierfür entfallen ist.

#### § 41 Haftungsverhältnisse

Die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre sind in der Vermögensrechnung nachrichtlich zu vermerken, insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag angegeben werden. Haftungsverhältnisse sind auch anzugeben, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen.

#### § 42 Allgemeine Bewertungsgrundsätze

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden gilt Folgendes:

1. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind einzeln zu bewerten.
2. Es ist wirklichkeitsgetreu zu bewerten.
3. Die im Vorjahr angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.

#### § 43 Wertansätze der Vermögensgegenstände, Schulden und Rückstellungen

(1) Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie

dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.

(2) Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Wertverzehr des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist, eingerechnet werden.

(3) Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird, dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.

(4) Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensionsverpflichtungen sind zum Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Teilwertverfahren anzusetzen; dabei ist der Rechnungszinsfuß zu Grunde zu legen, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes für Pensionsrückstellungen maßgebend ist.

#### § 44

#### Bewertungsvereinfachungsverfahren

Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, kann für den Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens unterstellt werden, dass die zuerst oder dass die zuletzt angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände zuerst oder in einer sonstigen bestimmten Folge verbraucht oder veräußert worden sind.

#### § 45

#### Abschreibungen

(1) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung). Ausnahmsweise ist eine Abschreibung mit fallenden Beträgen (degressive Abschreibung) oder nach Maßgabe der Leistungsabgabe (Leistungsabschreibung) zulässig, wenn dies dem Nutzungsverlauf wesentlich besser entspricht. Maßgeblich ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstands zu bestimmen ist. Wird durch die Instandsetzung des Vermögensgegenstands eine Verlängerung der Nutzungsdauer erreicht, ist die Restnutzungsdauer neu zu bestimmen; entsprechend ist zu verfahren, wenn in Folge einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eine Verkürzung eintritt.

(2) Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist die vom für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Kommunen zu Grunde zu legen. Innerhalb des dort vorgegebenen Rahmens ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnissen die Bestimmung der jeweiligen Nutzungsdauer so vorzunehmen, dass eine Stetigkeit für zukünftige Festlegungen von Abschreibungen gewährleistet wird. Eine Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie ihre späteren Änderungen sind der

Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor der erstmaligen Anwendung schriftlich anzuzeigen.

(3) Für bewegliche Vermögensgegenstände gilt im Anschaffungsjahr der volle Abschreibungssatz, wenn sie in der ersten Jahreshälfte angeschafft oder hergestellt worden sind, sonst der halbe Abschreibungssatz. Für die Abschreibung von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 410 Euro ist § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Stellt sich in einem späteren Jahr heraus, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen, ist der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben.

(5) Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt. Ist ein Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegenständen beizulegen ist, so ist auf diesen Wert abzuschreiben. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

## Neunter Abschnitt Jahresrechnung

### § 46

#### Bestandteile der Jahresrechnung, Anlagen

(1) Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung.

(2) Der Jahresrechnung sind beizufügen

1. die Vermögensrechnung,
2. eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen,
3. ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht,
4. ein Rechenschaftsbericht.

### § 47

#### Vermögensrechnung

(1) Die Vermögensrechnung ist in Kontoform aufzustellen.

(2) In der Vermögensrechnung sind die in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Posten in der angegebenen Reihenfolge gesondert auszuweisen.

(3) Aktivseite:

1. Anlagevermögen,
  - a) Immaterielle Vermögensgegenstände,
  - b) Sachanlagevermögen,
  - c) Finanzanlagevermögen,
2. Umlaufvermögen,
  - a) Vorräte,
  - b) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände,
  - c) Transferforderungen,
  - d) Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks,
3. Nicht durch Eigenkapital (Basisreinvermögen) gedeckter Fehlbetrag.

(4) Passivseite:

1. Eigenkapital/Nettoposition,
2. Sonderposten,
3. Rückstellungen,
4. Verbindlichkeiten.

#### § 48

#### Kassenmäßiger Abschluss

Der kassenmäßige Abschluss enthält

1. die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben,
2. die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag,
3. die Kassen-Einnahme- und die Kassen-Ausgabereste

insgesamt und je gesondert für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt sowie für die Vorschüsse und Verwahrgelder. Als buchmäßiger Kassenbestand ist der Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben nachzuweisen.

#### § 49

#### Haushaltsrechnung

(1) In der Haushaltsrechnung sind die in § 47 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Beträge für die einzelnen Haushaltsstellen nach der Ordnung des Haushaltsplans nachzuweisen. Den Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres sind die entsprechenden Haushaltsansätze und die über- und außerplanmäßig bewilligten Ausgaben gegenüberzustellen.

(2) In der Haushaltsrechnung ist ferner festzustellen, welche übertragbaren Ausgabemittel noch verfügbar sind und in welcher Höhe sie als Haushaltsausgabereste in das folgende Jahr übertragen werden. Haushaltseinnahmereste dürfen im Vermögenshaushalt für zweckgebundene Zuweisungen und Zuschüsse gebildet werden, soweit rechtsverbindliche Verpflichtungserklärungen Dritter vorliegen. Für Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten dürfen Haushaltseinnahmereste gebildet werden, sofern die Kreditaufnahme im folgenden Jahr gesichert werden kann. Wenn mit dem Eingang der Einnahmereste in ausgewiesener Höhe nicht zu rechnen ist, ist eine Restebereinigung in Form einer vorläufigen Absetzung vorzunehmen; sie kann für jeden Rest gesondert durchgeführt werden, eine pauschale Bereinigung ist möglich.

(3) Zur Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung sind die Soll-Einnahmen des Haushaltsjahres den Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung etwaiger Haushaltsreste, getrennt für den Verwaltungs- und den Vermögenshaushalt, gegenüberzustellen. Ein Überschuss ist in der abzuschließenden Jahresrechnung der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

#### § 50

#### Rechnungsabgrenzung

(1) Als Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres sind alle Beträge nachzuweisen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres fällig geworden oder darüber hinaus nicht mehr als 3 Jahre gestundet worden sind. Niedergeschlagene oder erlassene Beträge dürfen nicht als Soll-Einnahmen oder Soll-Ausgaben nachgewiesen werden.

(2) Beträge, die im Haushaltsjahr eingehen oder zu zahlen sind, jedoch erst im folgenden Jahr fällig werden, sowie die Personalausgaben nach § 14 Abs. 4 Satz 2 sind in der Haushaltsrechnung für das neue Haushaltsjahr nachzuweisen.

## § 51

## Anlagen zur Jahresrechnung

(1) Aus der Übersicht über die Schulden und Rücklagen muss der Stand zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres ersichtlich sein, bei den Schulden gegliedert nach Gläubigern und Fälligkeiten.

(2) Für den Rechnungsquerschnitt und die Gruppierungsübersicht gilt § 4 Nr. 2 und 3 sinngemäß.

(3) Im Rechenschaftsbericht sind insbesondere die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Der Rechenschaftsbericht soll außerdem einen Überblick über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr geben.

Zehnter Abschnitt  
Schlussvorschriften

## § 52

## Sondervermögen, Treuhandvermögen

Soweit auf Sondervermögen und Treuhandvermögen der Gemeinde gesetzliche Vorschriften über die Haushaltswirtschaft Anwendung finden, gilt diese Verordnung sinngemäß.

## § 53

## Begriffsbestimmungen

Bei der Anwendung dieser Verordnung sind die nachfolgenden Begriffe zugrunde zu legen:

1. Anlagekapital  
das für das Anlagevermögen von kostenrechnenden Einrichtungen gebundene Kapital (die sich unter Berücksichtigung der Abschreibungen ergebenden Wertansätze)
2. Anlagevermögen  
die Teile des Vermögens, die dauernd der Aufgabenerfüllung dienen,  
im einzelnen:
  - a) Grundstücke,
  - b) bewegliche Sachen mit Ausnahme der geringwertigen Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes,
  - c) dingliche und sonstige vermögenswerte Rechte,
  - d) Beteiligungen sowie Wertpapiere, die die Gemeinde zum Zweck der Beteiligung erworben hat,
  - e) Forderungen aus Darlehen, die die Gemeinde aus Mitteln des Haushalts in Erfüllung einer Aufgabe gewährt hat, mit Ausnahme rückzahlbarer Hilfen im sozialen Bereich,
  - f) Kapitaleinlagen der Gemeinde in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen,
  - g) das von der Gemeinde in ihre Sondervermögen mit Sonderrechnung eingebrachte Eigenkapital
3. Außerordentliche Einnahmen und Ausgaben  
Beträge, um die der jeweilige Restbuchwert überschritten bzw. unterschritten wird
4. Außerplanmäßige Ausgaben  
Ausgaben, für deren Zweck im Haushaltsplan keine Haushaltsansätze ausgewiesen und keine Haushaltsausgabereste verfügbar sind
5. Baumaßnahmen

- die Ausführung von Bauten (Neu-, Erweiterungs- und Umbauten), soweit sie nicht der Unterhaltung baulicher Anlagen dient
6. Durchlaufende Gelder  
Beträge, die für einen Dritten lediglich vereinnahmt und verausgabt werden
  7. Erlass  
Verzicht auf einen Anspruch
  8. Fehlbetrag  
der Betrag, um den unter Berücksichtigung der Haushaltsreste die Soll-Ausgaben in der Haushaltsrechnung höher sind als die Soll-Einnahmen
  9. Fremde Mittel  
die in § 13 Nr. 2 und 3 genannten Beträge
  10. Geldanlage  
der Erwerb von Wertpapieren und Forderungen aus Mitteln des Kassenbestandes oder aus den den Rücklagen zugewiesenen Mitteln
  11. Haushaltsreste  
Einnahme- und Ausgabemittel, die in das folgende Jahr übertragen werden
  12. Haushaltsvermerke  
einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Ansätzen des Haushaltsplans (z.B. Vermerke über Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Zweckbindung, Sperrvermerke)
  13. Innere Darlehen  
die vorübergehende Inanspruchnahme von Mitteln
    - a) der Sonderrücklagen
    - b) der Sondervermögen ohne Sonderrechnung als Deckungsmittel im Vermögenshaushalt
  14. Investitionen  
Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens
  15. Investitionsförderungsmaßnahmen  
Zuweisungen, Zuschüsse und Darlehen für Investitionen Dritter und für Investitionen der Sondervermögen mit Sonderrechnung
  16. Ist-Ausgaben  
die tatsächlichen Ausgaben der Kasse
  17. Ist-Einnahmen  
die tatsächlichen Einnahmen der Kasse
  18. Kassenreste  
die Beträge, um die die Soll-Einnahmen höher sind als die Ist-Einnahmen (Kasseneinnahmereste) bzw. die Soll-Ausgaben höher sind als die Ist-Ausgaben (Kassenausgabereste) und die in einem späteren Haushaltsjahr zu zahlen sind
  19. Kredite  
das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Kapital mit Ausnahme der Kassenkredite
  20. Niederschlagung  
die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs der Gemeinde ohne Verzicht auf den Anspruch selbst
  21. Rückstellung  
Beträge, deren Entstehungsgrund feststeht, deren Höhe und Fälligkeit aber noch ungewiss sind und deshalb geschätzt werden
  22. Schulden  
Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen sowie aus der Aufnahme von Kassenkrediten
  23. Soll-Ausgaben

- die bis zum Abschlusstag zu leistenden und auf Grund von Zahlungsanordnungen zum Soll des Haushaltsjahres gestellten Ausgaben
24. Soll-Einnahmen  
die bis zum Ende des Haushaltsjahres fälligen oder darüber hinaus gestundeten, auf Grund von Zahlungsanordnungen zum Soll des Haushaltsjahres gestellten Einnahmen, ohne die erlassenen und niedergeschlagenen Beträge
25. Tilgung von Krediten  
a) Ordentliche Tilgung  
die Leistung des im Haushaltsjahr zurückzuzahlenden Betrages bis zu der in den Rückzahlungsbedingungen festgelegten Mindesthöhe  
b) Außerordentliche Tilgung  
die über die ordentliche Tilgung hinausgehende Rückzahlung einschließlich Umschuldung
26. Überplanmäßige Ausgaben  
Ausgaben, die die im Haushaltsplan veranschlagten Haushaltsansätze und die Haushaltsausgabereste übersteigen
27. Überschuss  
der Betrag, um den unter Berücksichtigung der Haushaltsreste die Soll-Einnahmen des Vermögenshaushalts in der Haushaltsrechnung die Soll-Ausgaben für die in § 22 Abs. 2 genannten Zwecke, für Zuführungen zum Verwaltungshaushalt und für die veranschlagte Zuführung zur allgemeinen Rücklage übersteigen
28. Umschuldung  
die Ablösung von Krediten durch andere Kredite
29. Verfügungsmittel  
Beträge, die dem Bürgermeister für dienstliche Zwecke, für die keine Ausgaben veranschlagt sind, zur Verfügung stehen
30. Vorjahr  
das dem Haushaltsjahr vorangehende Jahr
31. Vorschüsse und Verwahrgelder  
die in § 30 genannten Beträge und die durchlaufenden Gelder

## § 54

## Übergangsvorschrift

## § 55

## Geltung

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie ist erstmals auf die Haushalte für das Haushaltsjahr 2006 anzuwenden.

Der Innenminister  
des Landes .....